

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 02.02.2011

Nr. 5

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 08.02.2011	36 - 37
- 1. Änderungssatzung vom 01.02.2011 zur Änderung der Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rheinberg vom 24.05.	38 - 41
- Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Moersbaches und Nebenbäche	42 - 44

**Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)



Rheinberg, den 26.01.2011

### Einladung

zu einer Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Rheinberg  
am Dienstag, 8. Februar 2011, um 17:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

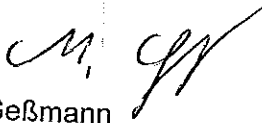
#### I. öffentliche Sitzung

#### Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschlussgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.12.2010	
4	Neuwahl der/des Vorsitzenden	21/2011
5	Tagesstättenbedarfsplanung hier: Ausbauplanung für unter dreijährige Kinder	22/2011
6	Angebote ZUFF - Rückblick 2010 und Statistik - Programmplanung 2011	23/2011
7	Begegnungsstätte Reichelsiedlung - Tagesbetrieb 2010 - Themenschwerpunkte 2011	24/2011
8	Vorberatung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2011 im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - Veränderungsdienst	25/2011
9	Ergänzung(en) der Tagesordnung	

TOP	Betreff	Vorlagennummer
10	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
11	Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen



Geßmann  
stellv. Vorsitzender

## 1. Änderungssatzung vom 01.02.2011

### zur Änderung der Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rheinberg vom 24.05.1991

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.721/SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 15.12.2010 die folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rheinberg vom 24.05.1991 beschlossen:

#### § 1

§ 9 der Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Nutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Archivs und für Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenrechnung für mündlich oder schriftlich gestellte Anfragen richtet sich unabhängig von Erfolg oder Fehlanzeige nach der benötigten Bearbeitungsdauer für die Ermittlung des Ergebnisses.
- (4) Keine Gebühren für die Archivnutzung werden erhoben von Inhabern einer Ehrenamtskarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Behörden und Kommunen im Wege der Amtshilfe, für Auskünfte und Bereitstellung von Archivalien zu Lehr- und Lernzwecken für Schulen, Universitäten usw. und für Reproduktionen und Einräumen von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen, wenn diese im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen oder heimatkundlichen Zwecken dienen. Einfachste mündliche und schriftliche Auskünfte mit geringem Aufwand sind ebenfalls kostenlos.
- (5) Unbeschadet hiervon sind dem Stadtarchiv Rheinberg die entstehenden Auslagen zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere Post- und Versandgebühren und Kosten für Wertversicherung (Versicherungsgebühren), Einschreib- oder Eilsendungen. Auch Sonderleistungen (z.B. Telefonkosten oder Leistungen für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte) können anfallen und vom Archiv in Rechnung gestellt werden.
- (6) Die Nutzungsgebühr wird mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs fällig. Die Gebühren für Dienstleistungen werden mit der Erbringung der Leistung fällig.

#### § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zu § 9 der Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rheinberg vom 24.05.1991

Gebührentarif

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Nutzung von Archivgut in den Diensträumen des Stadtarchivs oder der Stadt Rheinberg für private und gewerbliche Zwecke	
	a) pro Tag	3,00 Euro
	b) 5er Karte	10,00 Euro
2.	Auskünfte	
	a) schriftliche Auskünfte, die kommerziell genutzt werden pro angefangene halbe Stunde	22,00 Euro
	b) schriftliche Auskünfte, die privat genutzt werden pro angefangene halbe Stunde	10,00 Euro
	c) Anfertigung von Abschriften und Regesten aus Archivalien pro angefangene halbe Stunde	22,00 Euro
	d) mündliche Auskünfte, die über das übliche Maß hinausgehen pro angefangene halbe Stunde	22,00 Euro
3.	Reproduktion aus Akten und Büchern	
	a) pro DIN A 4 Seite	1,00 Euro
	b) pro DIN A 3 Seite	2,00 Euro
4.	Reproduktion aus dem Bildarchiv	
	a) Bereitstellungsgebühr von Bildern zur kommerziellen Nutzung pro Bild	5,00 Euro
	b) Bereitstellungsgebühr von Bildern zur privaten Nutzung pro Bild	5,00 Euro
	c) Scannen von Fotos und Bildern auf CD-ROM für die erste Abbildung, jeder weitere Scan	5,00 Euro 2,50 Euro
	d) Versenden von gescannten Fotos über E-Mail	2,50 Euro

5. Beglaubigung von Abschriften, Auszügen oder Kopien  
je Seite 5,00 Euro
6. Benutzer können ohne weitere Gebühr - unter Beachtung  
des Copyrights - Ablichtungen von Archivalien mit eigenen  
Geräten vornehmen. Der Dienstbetrieb darf dadurch nicht  
gestört werden. Der Nutzer ist verpflichtet dem Archiv die  
Ablichtungen des Archivmaterials zur Verfügung zu  
stellen.
7. Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige  
Reproduktion von Archivalien im Druck je nach Art und  
Auflagenstärke des Druckerzeugnisses
- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| a) Buchdruck, Zeitungen etc.<br>je nach Auflage   | von 25,00 Euro<br>bis 250,00 Euro |
| b) Film, Fernsehen, Visuelle Medien je Minute     | 100,00 Euro                       |
| c) Einblendung bei Onlinediensten und im Internet | 250,00 Euro                       |
8. Gebühr für Führungen durch das Stadtarchiv und die Alte  
Kellnerei (Dauer: 1 Stunde)
- |   |            |
|---|------------|
| a) pro Gruppe   | 30,00 Euro |
| b) pro Einzelperson / Mindestteilnehmerzahl 10 Personen | 3,00 Euro  |

### Bekanntmachungsanordnung

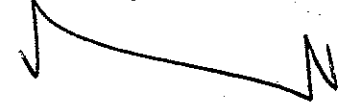
Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 15.12.2010 beschlossene Änderung der Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Rheinberg vom 24.5.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 01.02.2011



Mennicken  
Bürgermeister



**54.03.02 – Moersbach**

**Bekanntmachung**

**über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung  
des Überschwemmungsgebietes des Moersbachs und Nebenbäche**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV.NRW.S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861)



zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche erstreckt sich auf Flächen folgender Kommunen:

Stadt Moers

Stadt Rheinberg

Stadt Krefeld

Stadt Duisburg

Stadt Kamp-Lintfort

Stadt Neukirchen-Vluyn

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karten im Maßstab 1 : 25.000 dienen der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom **03.02.2011 bis einschließlich 02.03.2011** während der

Dienststunden	montags - freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr,
	montags - mittwochs	von 13.00 - 16.00 Uhr und
	donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Zimmer 247 **zu jedermanns Einsicht** aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 16.03.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf –

Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Moersbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 13.01.2011

Bezirksregierung Düsseldorf

54.03.02 – Moersbach

Im Auftrag

gez. Hüsgen